

Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB der Gemeinde Hörselberg über die Festlegung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für die Ortslage Ettenhausen/Nesse

Aufgrund § 34 Abs. 4 und 5 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 wird nach Beschlussfassung des Gemeinderates vom 31.05.2006 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Der derzeit in Zusammenhang bebaute Ortsteil umfasst das Gebiet, das innerhalb der auf der beigefügten Karte eingetragenen Klarstellungslinie liegt (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB).
- (2) Der derzeit in Zusammenhang bebaute Ortsteil wird um die ausgewiesenen Ergänzungsflächen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB ergänzt.
- (3) Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).

**§ 2
Textfestsetzungen**

- (1) Für die im Rahmen der Ergänzung in den Innenbereich einbezogenen Gebiete werden folgende Festsetzungen nach § 9 BauGB zum naturschutzrechtlichen Ausgleich im Sinne des § 1 a BauGB getroffen:
 - a) Die in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung genannte Anpflanzung von 2 hochstämmigen Obstbäumen und 4 Sträuchern der in der Pflanzbindungsliste genannten Arten je angefangene 100 m² neuversiegelte Fläche auf jedem Baugrundstück wird verbindlich festgesetzt. Die Anpflanzung ist an den in der Planzeichnung vorgegebenen Standorten vorzunehmen.

**§ 3
Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hörselberg, den 28.11.2006




.....
Steffan
Bürgermeister